

**Unverbindliche Bekanntgabe des Gesamtverbandes der Deutschen
Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur fakultativen Verwendung.
Abweichende Vereinbarungen sind möglich.**

Besondere Bedingungen für den Einschluss von Infektionen für Chemiker und Desinfektoren (BB Infektionen/Chemiker und Desinfektoren 2014)

Stand: 20. November 2015

Für Unfallversicherungen von Chemikern und Desinfektoren

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz auf Gesundheitsschäden durch Infektionen in folgendem Umfang erweitert.

Abweichend von Ziffer 5.2.4 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2014) gilt:

1 Voraussetzungen für die Leistung

- 1.1** Die versicherte Person hat sich in Ausübung ihrer im Vertrag genannten beruflichen Tätigkeit infiziert
- 1.2** Die Krankheitserreger sind auf einem der nachfolgenden Wege in den Körper der versicherten Person gelangt:
 - Beschädigung der Haut.
Es muss mindestens die äußere Hautschicht durchtrennt sein.
 - plötzliches Eindringen infektiöser Substanzen in Auge, Mund oder Nase.

2 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Gesundheitsschäden, die

- Folge der berufsmäßigen Beschäftigung mit Chemikalien sind,
- allmählich zustande kommen und
- Berufskrankheiten sind.

3 Erweiterte Fristen für Invaliditätsleistung und Unfallrente

Abweichend von den Ziffern 2.1.1.2 und 2.1.1.3 der Allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen (AUB 2014) gilt:

Die Invalidität aufgrund der Infektion ist innerhalb von 39 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten,
- von einem Arzt schriftlich festgestellt und
- bei uns geltend gemacht worden.